

GRUNDFOS GMBH · Schlüterstr. 33 · 40699 Erkrath

GRUNDFOS GMBH

Schlüterstraße 33
40699 Erkrath

Telefon 02 11/92 96 9-0
Telefax 02 11/92 96 9-
Info-Service -3799
Kundendienst -3399
Buchhaltung -3739

Sitz der Gesellschaft
40699 Erkrath

Handelsregister
AG Wuppertal
HR B 14217

Geschäftsführung
Martin Palsa

Mindestlohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns aufgefordert, Ihnen zu versichern, dass wir die Vorgaben des MiLoG beachten.

Grund dieser Aufforderung ist offensichtlich die Regelung in § 13 MiLoG, die eine Haftung des Auftraggebers für den nach MiLoG zu entrichtenden Mindestlohn vorsieht. Die der Aufforderung vermutlich zugrunde gelegten rechtlichen Erwägungen beruhen jedoch auf einer fehlerhaften Interpretation des § 13 MiLoG, sofern wir keine Subunternehmer einsetzen. Ihre Annahme, Sie könnten als Auftraggeber unseres Unternehmens (zum Beispiel durch die Inanspruchnahme der Wartungsdienste) für die Einhaltung des Mindestlohns in Haftung genommen werden, auch wenn unser Unternehmen keine Subunternehmer einsetzt, ist unzutreffend. Dies resultiert aus Folgendem:

Zwar bezieht sich die Überschrift des § 13 auf eine Haftung des „Auftraggebers“, tatsächlich greift die Haftung jedoch nur im Falle des Einsatzes von Subunternehmern. § 13 MiLoG verweist auf die Haftungsregelung in § 14 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG). Diese Regelung ist bereits seit längerer Zeit in Kraft und sieht für den Bereich des Arbeitnehmerentendegesetzes eine Haftung für die Zahlung des Mindestentgelts an entsendete Arbeitnehmer vor. Die ständige Rechtsprechung des BAG hat die Haftung nach § 14 AEntG jedoch auf den Fall des Einsatzes von Subunternehmern beschränkt. Eine Haftung tritt somit nur ein, wenn sich der Unternehmer zur Erfüllung eigener Pflichten gegenüber Dritten Nachunternehmern bedient. **Nicht** erfasst von der Haftungsregelung sind Werk- oder Dienstleistungen, die lediglich der Befriedigung des betrieblichen Eigenbedarfs des Auftraggebers dienen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber die Haftung im Rahmen des MiLoG ausweiten wollte. Daher führt auch die Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen mitnichten dazu, dass ein Auftraggeber, wie z. B. Ihr Unternehmen, für eine hypothetische Verletzung des Mindestlohngesetzes einstehen müsste. Folglich bedarf es der von Ihnen geforderten Zusicherung in diesen Fallkonstellationen nicht. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass unser Haus selbstverständlich den Regelungen des MiLoG, sofern sie überhaupt zur Geltung kommen, vollumfänglich nachkommen wird.

Falls der mit unserem Unternehmen vereinbarte Vertrag eine Möglichkeit vorsieht, dass Grundfos Subunternehmer einsetzt, und wir auch tatsächlich Subunternehmer zum Einsatz bringen, sichern wir zu, dass wir diese zur Einhaltung des MiLoG verpflichtet haben

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Palsa
Geschäftsführer


ppa. Frank Bachmann
Finance Direktor